

SUBMISSIONSPFLICHT BEI ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN

Internationale, nationale und kantonale Regulierungen erschweren den Durchblick bei Submissionsverfahren

Hohe Anforderungen an das Submissionsverfahren stellen öffentliche Unternehmen immer wieder vor grosse Herausforderungen. Fehler im Submissionsverfahren können mitunter zu erheblichen finanziellen Aufwänden respektive zu enormen zeitlichen Verzögerungen führen. Der Artikel trägt dazu bei, einen Überblick über das Submissionswesen zu gewinnen und daraus ableitend die richtige Wahl des jeweiligen Submissionsverfahrens zu unterstützen.

1. BEGRIFFSKLÄRUNG UND BEDEUTUNG

Der Begriff «Submission» wird im Bereich des öffentlichen Gemeinwesens vielfältig verwendet. Gleichbedeutende Begriffe sind die «öffentliche Beschaffung» oder die «Vergabe». Demzufolge regelt das Submissionsrecht die Grundsätze, nach welchen die öffentliche Hand ihre Aufträge im Güter- und Dienstleistungsbereich vergeben soll.

Wann ein «öffentliches Unternehmen» im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen vorliegt, ergibt sich auch für die Schweiz aus Art. 2 lit. b der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. 11. 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (Abl. L 318/17 vom 17. 11. 2006). Danach wird das öffentliche Unternehmen wie folgt definiert:

«Jedes Unternehmen, auf das die öffentliche Hand aufgrund Eigentums, finanzieller Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.»

Die Gesellschaftsform spielt bei dieser Definition keine Rolle.

Für die Schweizer Volkswirtschaft sind die Beschaffungen durch die öffentliche Hand von grosser Bedeutung. Die letzte Schätzung datiert zwar aus dem Jahre 2004, dennoch

betrug der Wert der öffentlichen Aufträge dannzumal bereits ca. CHF 34 Mrd. Es ist nicht anzunehmen, dass dieser Betrag gesunken ist. Vielmehr dürfte das Gegenteil der Fall sein [1]. Überschlagsmässige Berechnungen gehen davon aus, dass das Schweizer Submissionsvolumen im Jahr 2010 im Bereich von ca. CHF 40 Mrd. dürfte [2].

Mit der Submissionspflicht für öffentliche Unternehmen wird bezweckt, dass unter anderem der Wettbewerb unter den Anbietern gestärkt, die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel gefördert, die Gleichbehandlung der Anbieter gewährleistet sowie die Transparenz der Submissionsvergabe sichergestellt wird [3]. Das Submissionsrecht dient dabei gleichzeitig als Kontrollinstanz, damit die öffentliche Hand die ihr gegebene Monopolstellung nicht ausnutzen kann. Darüber hinaus leistet das Submissionsrecht indirekt einen Beitrag zur Bekämpfung von Korruption und Insider-Geschäften bei der öffentlichen Beschaffung respektive Vergabe durch die öffentliche Hand [4].

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES SUBMISSIONSRECHTS

Die Rechtsgrundlagen zum Submissionsrecht sind sowohl auf internationaler, als auch auf nationaler Ebene zu finden. Auf internationaler Ebene dienen zum einen das WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (*Govern-*



ROLAND MÜLLER,
PROF. DR., RECHTSANWALT
UND NOTAR,
TITULARPROFESSOR
UNIVERSITÄT ST. GALLEN
UND BERN, STAAD/SG



PASCAL KOLLER,
M.A. HSG,
JUNIOR LEGAL COUNSEL,
KANTONSPITAL ST. GALLEN,
ST. GALLEN

Abbildung 1: **AUFTRAGGEBER**

Staatsvertragsbereich Gemäss Art. 8 IVöB	
Auftraggeber	Beispiele
Kantonale Verwaltung	Hochbauämter, kantonale Spitäler, Finanzdirektionen usw.
Gemeinden, kommunale Verwaltung	Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchengemeinden usw.
Kantonale und kommunale Einrichtungen des öffentlichen Rechts, sofern sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben	Gebäudeversicherung, Gemeindef Zweckverband, kantonale Pensionskassen [18]; kommerziellen Charakter haben z. B. Kantonalkassen usw.
Behörden und öffentliche Unternehmen aller Stufen in den Sektoren Wasser, Energie (ohne Gas und Wärme) und Verkehr	Städtische Werke, Gemeindewasserwerke usw.
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtseilbahnen und Skiliftanlagen)	Flughafen Zürich AG, Elektrokorporationen, Wassergenossenschaften usw.
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und im Bereich der Gas- und Wärmeversorgung	Verkehrsbetriebe, Fernwärmeeinrichtungen, Erdgaskooperationen usw.
Nicht-Staatsvertragsbereich Gemäss Art. 8 IVöB	
Auftraggeber	Beispiele
Träger kantonalen oder kommunaler Aufgaben (auch Private), sofern sie keinen kommerziellen oder industriellen Charakter haben	Spitex-Verein, Pflegeheime
Objekte und Leistungen (auch bei Privaten) die zu mehr als 50% der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern (Bund, Kanton, Gemeinden) subventioniert werden.	Renovation eines privaten Museums oder Erweiterungen eines Zoos, sofern über 50% der Investitionskosten vom Gemeinwesen getragen werden. Die Subventionierung von mehr als 50% kann sich hierbei sowohl auf die effektiven Investitionskosten, als auch auf die Subventionierung der jährlichen Betriebskosten beziehen.

ment Procurement Agreement, GPA) [5] und zum anderen das bilaterale Abkommen der Schweiz mit der EU über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (AöB) [6] die Basis für die nationalen Regelungen. Diese Abkommen sind von Bund und Kantonen autonom umzusetzen, wodurch sich eine Unterscheidung zwischen nationalem und kantonalem Submissionsrecht ergibt [7].

Auf Stufe Bund wurde hierfür das *Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)* mit entsprechender *Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB)* erlassen. Diese Erlasse sind nur für Bundesstellen verbindlich, beeinflussten die kantonale Gesetzgebung jedoch zumindest auf indirekter Weise.

Auf kantonaler Ebene bildet das durch die eidgenössischen Räte erlassene *Binnenmarktgesetz (BGBM)* [8] den Rahmen für die weiteren Erlasse. Durch das BGBM werden Kantone und Gemeinde verpflichtet, umfangreiche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge öffentlich auszuschreiben und den Zugang für schweizerische Unternehmen zu diesem Markt nicht ungerechtfertigt zu erschweren [9]. Das BGBM enthält jedoch keine Regelungen über das geltende Verfahren respektive nach welchen Kriterien eine Vergabe zu erfolgen hat. Der durch das BGBM gespannte Rahmen für die kantonalen Erlasse wird mit der *Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)* [10] ergänzt. Zusammen mit

den kantonalen Ausführungsbestimmungen – im Kanton St. Gallen respektive Appenzell Ausserrhoden sind dies das Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB SG [11] resp. BöB AR [12]) mit dazugehöriger *Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB SG [13] respektive VöB AR [14])* – werden mit diesen Bestimmungen die geltenden Verfahrensarten, deren Form und Inhalte, Fristen, Zuschlagskriterien sowie der Rechtsschutz geregelt.

Auf kommunaler Ebene besteht für die Gemeinden die Möglichkeit, die Vorgaben des Bundes respektive der Kantone dahingehend anzupassen, als dass striktere Regelungen für die allgemeine Submissionsvergabe angewendet werden können [15]. Nichtsdestotrotz haben sich die Gemeinden an die Grundprinzipien des Submissionsrechts zu halten, weshalb allfällige Erleichterungen oder Bevorzugungen beispielsweise von lokalen Anbietern gegenüber ortsfremden Anbietern nicht zuletzt aufgrund des Gleichbehandlungsgebots und der Transparenzanforderungen nicht zulässig sind.

3. GELTUNGSBEREICH DER SUBMISSIONSPFLICHT

Ob eine Submissionspflicht besteht, hängt davon ab, ob überhaupt eine öffentliche Auftragsvergabe vorliegt. Bei einer solchen Prüfung ist immer zuerst der Anwendungsbereich

des zugrundeliegenden Submissionsrechts zu betrachten. In subjektiver Hinsicht ist demnach zu prüfen, ob der öffentlich- oder privatrechtlich organisierte Auftraggeber überhaupt dem jeweiligen Submissionsrecht unterstellt ist (subjektiver Geltungsbereich)[16]. Es muss also geklärt werden, ob der Auftraggeber den geplanten Auftrag aufgrund seiner besonderen Stellung gemäss den Regeln des Submissionsrechts ausschreiben muss oder ob er den Auftrag nach eigenen Massgaben vergeben darf.

Diesbezüglich muss wiederum zwischen den einzelnen Stufen, vordergründig also Bundes- respektive kantonale Ebene unterschieden werden. Während für die Bundesebene Art. 2 BÖB eine Auflistung möglicher Auftraggeber [17] vorsieht, bedarf es auf kantonaler Ebene einer genaueren Betrachtung. Der Gesetzgeber sieht auf der kantonalen Ebene für die Submissionsvergabe eine Unterscheidung von einem Staatsvertragsbereich und einem Nicht-Staatsvertragsbereich vor. Durch den Staatsvertragsbereich sollen die Verpflichtungen aus den internationalen Verträgen ins kantonale Recht umgesetzt werden. Aufträge im Staatsvertragsbereich unterscheiden sich insbesondere durch die unterschiedlichen Schwellenwerte von jenem im Nicht-Staatsvertragsbereich. *Abbildung 1* zeigt auf, um welche Auftraggeber es sich im Staatsvertragsbereich respektive im Nicht-Staatsvertragsbereich gemäss Art. 8 IVöB handelt.

Nachdem durch den subjektiven Geltungsbereich geklärt wurde, wer als öffentlicher Auftraggeber gilt, soll durch den objektiven Geltungsbereich geregelt werden, welche Geschäfte des öffentlichen Unternehmens nach den Bestimmungen des Submissionsrechts vergeben werden müssen. Es geht demnach darum, welche Aufträge als öffentliche Aufträge gelten und daher dem Submissionsrecht unterstehen. Das schweizerische Submissionsrecht enthält hierfür keine explizite Begriffsbestimmung. Gemäss der Rechtsprechung liegt

«ein öffentlicher Auftrag oder eine öffentliche Beschaffung (...) vor, sobald ein öffentlicher Auftraggeber im Hinblick auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben einen synallagmatischen Vertrag mit einem Wirtschaftsteilnehmer abschliesst, gestützt auf den der Wirtschaftsteilnehmer dem Auftraggeber gegen Entrichtung einer Vergütung Bau-, Sach- oder Dienstleistungen erbringt. Ob der öffentliche Auftraggeber die Leistung selber benötigt, verwendet oder konsumiert oder ob er sie mittelbar oder unmittelbar Dritten bzw. der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, ist dabei unerheblich. Begriffsnotwendig für den öffentlichen Auftrag ist in erster Linie der wechselseitige Leistungsaustausch (Synallagma)» [19].

Etwas kompakter definiert *Beyeler* einen öffentlichen Auftrag demgegenüber als einen privatrechtlichen Vertrag, dessen Inhalt die Übergabe von beweglichen Sachen, die Realisierung von Bauarbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen hat. Die Vertragsparteien sind hierbei der Submissionsnehmer als Leistungserbringer sowie der öffentliche Auftraggeber, welcher sich im Gegenzug zur Bezahlung eines Entgelts an den Leistungserbringer verpflichtet [20]. Analog zur Unterscheidung im subjektiven Geltungsbereich unterliegt auch der objektive Geltungsbereich auf kantonaler Ebene einem Staats- sowie einem Nicht-Staatsvertragsbe-

reich. Die Beschaffungen im Staatsvertragsbereich können den jeweiligen Anhängen zum GPA respektive zum bilateralen Abkommen CH-EU [21] entnommen werden. Dem Nicht-Staatsvertragsbereich sind gemäss Art. 6 Abs. 2 IVöB alle Arten von öffentlichen Aufträgen unterstellt. Der Gesetzgeber sieht in Art. 10 IVöB zusätzlich bestimmte Aufträge als Ausnahmen vor, auf welche die Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen keine Anwendung finden respektive welche nicht nach diesen vergeben werden müssen.

Der subjektive und objektive Geltungsbereich kann je nach Auftragsart sehr unterschiedlich sein und bedürfen daher einer individuellen Betrachtung. Als Leitgedanke kann jedoch gesagt werden, dass eine Submissionsvergabe vorliegt, wenn das Gemeinwesen auf dem freien Markt [22] als Nachfrager auftritt und gegen Bezahlung eines Preises die erforderlichen Mittel oder Leistungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge) erwirbt, die es zur Ausführung seiner öffentlichen Aufgaben benötigt [23]. Wichtig zu beachten ist zudem stets, dass neben Bund, Kantonen und Gemeinden [24] unter bestimmten Voraussetzungen auch private Unternehmen und Organisationen sowie Personen und Körperschaften dem Submissionsrecht unterstellt sein können [25].

4. ABLAUF VERGABEVERFAHREN

Das GPA sieht grundsätzlich das offene, selektive oder das freihändige Verfahren vor, nach welchem eine Submission zu vergeben ist. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das sogenannte Einladungsverfahren einzuführen.

Im offenen Verfahren wird der geplante Auftrag durch den Auftraggeber öffentlich ausgeschrieben [26] und jeder Anbieter kann ein Angebot einreichen [27]. Beim selektiven Verfahren wird der geplante Auftrag zwar auch öffentlich ausgeschrieben, hierbei müssen die Anbieter vor Angebotsabgabe jedoch einen Antrag auf Teilnahme einreichen. Anhand von Eignungskriterien kann der Auftraggeber dann die Anzahl der zur Angebotsabgabe eingeladenen Anbieter beschränken [28]. Das offene und das selektive Verfahren eignen sich daher insbesondere dann, wenn der Auftraggeber für einen umfassenden Vergleich möglichst viele Angebote einholen will. Als einziges Verfahren gewährleistet das offene Verfahren einen uneingeschränkten Wettbewerb, wobei die möglicherweise hohe Anzahl an Angeboten gleichzeitig den Nachteil darstellt, dass die Vergabestelle unter Umständen mit einem hohen administrativen Aufwand konfrontiert wird. Das selektive Verfahren ist vorzuziehen, wenn es sich um einen komplexen Auftrag handelt und die Eignung der Anbieter daher eine wichtige Rolle spielt [29].

Analog zum selektiven Verfahren findet beim Einladungsverfahren eine Einladung zur Angebotsabgabe statt, wobei bei diesem Verfahren der Auftraggeber bestimmt, welche Anbieter eingeladen werden [30]. Im Unterschied zu diesen drei Verfahren, in welchen der geplante Auftrag jeweils öffentlich ausgeschrieben wird, findet im freihändigen Verfahren eine direkte Auftragsvergabe ohne vorherige Ausschreibung statt [31].

Die Anträge auf Teilnahme sowie die Angebotsabgaben müssen fristgerecht, schriftlich, unterzeichnet und vollstän-

Abbildung 2: **SCHWELLENWERTE**
in CHF

Staatsvertragsbereich im Verhältnis zu den Staaten des GPA (WTO-Übereinkommen)			
Auftraggeber	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen
Kantone	9 575 000	383 000	383 000
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	9 575 000	766 000	766 000
Staatsvertragsbereich im Verhältnis zu den EU-Staaten (bilaterales Abkommen CH-EU)			
Auftraggeber	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen
Gemeinden/Bezirke	9 575 000	383 000	383 000
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr (inkl. Drahtliftseilbahnen und Skiliftanlagen)	9 575 000	766 000	766 000
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8 000 000	640 000	640 000
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation	8 000 000	960 000	960 000

dig an die zuständige Stelle eingereicht werden. Eine Abänderung der Anträge resp. Angebote nach Einreichen ist nicht mehr möglich. Ebenso erfolgt das Abgeben der Anträge respektive der Angebote entschädigungslos, es sei denn, die Ausschreibung des Auftrags sieht diesbezüglich abweichende Bestimmungen vor [32]. Bei allen Verfahren wird grundsätzlich auf die Angaben der Anbieter vertraut resp. findet keine formale Überprüfung der eingegangenen Angebote statt. Folglich sind auch absichtlich falsche Angaben bei deren Entdeckung zu sanktionieren respektive führen zum Ausschluss des Anbieters. Dies unabhängig davon, welche Wichtigkeit die «falsche» Angabe hat [33].

Die Auswahl des jeweiligen Verfahrens hängt in Folge der Unterscheidung von einem Staats- und einem Nicht-Staatsvertragsbereich (vgl. dazu subjektiver und objektiver Geltungsbereich) von den entsprechenden Schwellenwerten ab. Werden im Staatsvertragsbereich die Schwellenwerte gemäss *Abbildung 2* erreicht, so ist das offene oder selektive Verfahren, mit Ausnahme der Möglichkeit des freihändigen Verfahrens gemäss Art. XV WTO-Übereinkommen (sowie Art. 16 VöB SG und Art. 15 VöB AR), anzuwenden.

Werden die entsprechenden Schwellenwerte nicht erreicht, gelten die Verfahrensgrundsätze für Submissionen im Nicht-Staatsvertragsbereich. Die Unterscheidung von Staats- und Nicht-Staatsvertragsbereich ist notwendig, weil im Bereich des internationalen Rechts teils abweichende oder zusätzliche Vorschriften bestehen, welche nur zur Anwendung kommen, wenn der Auftrag internationalem Recht untersteht [34]. Entgegen dem Verfahren im Staatsvertragsbereich, sind im Verfahren im Nicht-Staatsvertragsbereich je nach Schwellenwert alle Verfahren zulässig (*Abbildung 3*). Im Nicht-Staatsvertragsbereich muss zusätzlich zwischen der Stufe des Auftraggebers, also zwischen Auftraggeber auf Bundes-

oder kantonaler Ebene, unterschieden werden (vgl. objektiver und subjektiver Geltungsbereich).

Die Zuschlagskriterien orientieren sich sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene anhand der jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Grundsätzlich sollte auf beiden Stufen bei allen Submissionsverfahren jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag erhalten. Dies impliziert jedoch nicht, dass das wirtschaftlich günstigste auch das billigste Angebot sein muss. Nebst dem Preis beschreibt Art. 34 Abs. 2 VöB SG respektive Art. 33 VöB AR eine ganze Reihe von weiteren Kriterien (u. a. Qualität, Termin, Innovationsgehalt, Ästhetik, Umweltverträglichkeit oder Erfahrung) anhand welcher ein Angebot den Zuschlag erhält.

5. ÄNDERUNG DES SUBMISSIONSOBJEKTS

Für die Zulässigkeit von Änderungen am Submissionsgegenstand ist zwischen der Phase von der Ausschreibung bis Offertöffnung, der Phase von der Offertöffnung bis zur Zuschlagserteilung sowie der Phase von der Zuschlagserteilung bis zum Vertragsschluss zu unterteilen. So können bis zum Eingang von Offerten respektive Angeboten die Submissionsanforderungen auch nach deren Publikation noch geändert werden [35]. Dabei ist die Änderung in der gleichen Weise zu verbreiten, wie die ursprünglichen Unterlagen [36].

Sind für den Submissionsgegenstand hingegen bereits Angebote eingegangen, so besagt der Grundsatz der Stabilität, dass der Submissionsgegenstand in der Ausschreibung definitiv, vollständig und widerspruchsfrei auszuschreiben ist [37]. M. a. W. bedeutet dies, dass die Submission verbindlich ist und nach dem Eingang von Angeboten nicht mehr von den Ausschreibungsunterlagen abweichen darf. Folglich sind nachträgliche Änderungen unzulässig [38].

Erst wenn die Zuschlagsverfügung in definitive Rechts-

Abbildung 3: **VERFAHREN**

Offenes Verfahren		
Kriterien	Bund	Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhodens
Geltungsbereich	Gilt für: (Art. 6 BöB) – Lieferungen und Dienstleistungen ab CHF 230 000 – Lieferungen und Dienstleistungen ab CHF 700 000 (in der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung; Telekommunikation; Post im Bereich Personentransport) – Bauaufträge ab CHF 2 Mio. im Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb (Art. 43 VöB) – Bauaufträge ab CHF 8,7 Mio.	Gilt für: (Anhang zu VöB SG resp. zu VöB AR) – Lieferungen und Dienstleistungen ab CHF 250 000 – Bauaufträge im Baunebengewerbe ab CHF 250 000 – Bauaufträge im Bauhauptgewerbe ab CHF 500 000
Ausschreibung	Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben (Art. 14 Abs. 1 BöB)	Auftrag wird im kantonalen Amtsblatt und im Internet ausgeschrieben (Art. 17 VöB SG resp. Art. 16 VöB AR)
Anbieterkreis	Alle Anbieter können ein Angebot einreichen (Art. 14 Abs. 2 BöB bzw. Art. 23 VöB SG resp. Art. 22 VöB AR)	
Frist für Angebotsabgabe	mindestens 40 Tage ab Veröffentlichung (Art. 19 VöB)	mindestens 14 Tage ab Veröffentlichung (Art. 22 VöB SG resp. Art. 21 VöB AR)
Bewertung	Vergabestelle bewertet die Angebote anhand der Zuschlagskriterien	
Zuschlag	Zuschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot	
Selektives Verfahren		
Kriterien	Bund	Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhodens
Geltungsbereich	Gilt für: (Art. 6 BöB) – Lieferungen und Dienstleistungen ab CHF 230 000 – Lieferungen und Dienstleistungen ab CHF 700 000 (in der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung; Telekommunikation; Post im Bereich Personentransport) – Bauaufträge ab CHF 2 Mio. im Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb (Art. 43 VöB) – Bauaufträge ab CHF 8,7 Mio.	Gilt für: (Anhang zu VöB SG resp. zu VöB AR) – Lieferungen und Dienstleistungen ab CHF 250 000 – Bauaufträge im Baunebengewerbe ab CHF 250 000 – Bauaufträge im Bauhauptgewerbe ab CHF 500 000
Ausschreibung	Auftrag wird öffentlich ausgeschrieben (Art. 15 Abs. 1 BöB)	Auftrag wird im kantonalen Amtsblatt und im Internet ausgeschrieben (Art. 17 VöB SG resp. Art. 16 VöB AR)
Antragskreis für Angebotsrunde	Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme einreichen (Art. 15 Abs. 2 BöB bzw. Art. 24 VöB SG resp. Art. 23 VöB AR)	
Frist für Antragsabgabe	mindestens 25 Tage ab Veröffentlichung (Art. 19 VöB)	mindestens 14 Tage ab Veröffentlichung (Art. 22 VöB SG resp. Art. 21 VöB AR)
Teilnehmerkreis Angebotsrunde	Die Teilnehmerzahl kann auf mind. 3 Anbieter begrenzt werden (Art. 12 VöB bzw. Art. 24 VöB SG resp. Art. 23 VöB AR)	
Frist für Angebotsabgabe	mindestens 40 Tage ab der Einladung (Art. 19 VöB)	mindestens 14 Tage ab der Einladung (Art. 22 VöB SG resp. Art. 21 VöB AR)
Bewertung	Vergabestelle bewertet die Angebote anhand der Zuschlagskriterien	
Zuschlag	Zuschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot	

Abbildung 3: VERFAHREN (FORTSETZUNG)

Einladungsverfahren		
Kriterien	Bund	Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden
Geltungsbereich	Gilt für: (Art. 35 VöB) – Lieferungen und Dienstleistungen ab CHF 230 000 – Lieferungen und Dienstleistungen ab CHF 700 000 (in der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung; Telekommunikation; Post im Bereich Personentransport) – Bauaufträge ab CHF 2 Mio.	Gilt für: (Anhang zu VöB SG und zu VöB AR) – Lieferungen zwischen CHF 100 000 und CHF 250 000 – Dienstleistungen zwischen CHF 150 000 und CHF 250 000 – Bauaufträge im Baunebengewerbe zwischen CHF 150 000 und CHF 250 000 – Bauaufträge im Bauhauptgewerbe zwischen CHF 300 000 und CHF 500 000
Ausschreibung	Anbieter werden zur Angebotseinreichung durch den Auftraggeber eingeladen (Art. 35 VöB bzw. Art. 18 und 25 VöB SG resp. Art. 16 VöB AR)	
Anbieterkreis	Die Teilnehmerzahl kann auf mind. 3 Anbieter begrenzt werden (Art. 35 VöB bzw. Art. 25 VöB SG resp. Art. 24 VöB AR)	
Bewertung	Vergabestelle bewertet die Angebote anhand der Zuschlagskriterien	
Zuschlag	Zuschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot	
Freihändiges Verfahren		
Kriterien	Bund	Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden
Geltungsbereich	Gilt für: (Art. 36 VöB) – Lieferungen bis CHF 50 000 (in der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung; Telekommunikation; Post im Bereich Personentransport) – Dienstleistungen bis CHF 150 000 – Bauaufträge bis CHF 150 000	Gilt für: (Anhang zu VöB SG resp. zu VöB AR) – Lieferungen bis CHF 100 000 – Dienstleistungen bis CHF 150 000 – Bauaufträge im Baunebengewerbe bis CHF 150 000 – Bauaufträge im Bauhauptgewerbe bis CHF 300 000
Ausschreibung	Auftrag wird direkt, ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens vergeben (Art. 13 Abs. 1 VöB bzw. Art. 18 und 25 VöB SG resp. Art. 25 VöB AR)	
Ausnahmefälle	Vergabe auch oberhalb der Schwellenwerte möglich (Art. 13 VöB bzw. Art. 16 VöB SG resp. Art. 15 VöB AR)	
Bewertung	Vergabestelle bewertet die Angebote anhand der Zuschlagskriterien	
Zuschlag	Zuschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot	

kraft erwächst, darf zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen werden [39]. D. h. die Zuschlagsverfügung bildet die Grundlage für den Vertrag, wobei sich dessen Inhalt aus den Submissionsunterlagen und dem berücksichtigten Angebot erschliesst. Auf dieser Grundlage müssen die wesentlichen Elemente des Vertrags beiden Parteien bekannt sein, was insbesondere die zu erbringenden Leistungen und Gegenleistungen sowie allfällige Nebenleistungen umfasst [40]. Eine wesentliche Änderung der gegenseitigen Leistungen wäre somit von der Zuschlagsverfügung nicht mehr gedeckt und dementsprechend nicht mehr zulässig. In diesem Sinne gilt der Grundsatz der Stabilität auch nach dem Submissionszuschlag weiter, weshalb auch diesbezüglich wesentliche Änderungen nicht zulässig sind [41].

6. RECHTSSCHUTZ

Verstösse gegen das öffentliche Beschaffungsrecht (z. B. «intransparente Vergabekriterien») können die betroffenen Parteien mittels Beschwerde geltend machen. Auf kantonaler Ebene werden alle Anbieter über die Zuschlagsvergabe mit einer kurzen Begründung informiert. Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht (Kanton St. Gallen) respektive beim Einzelrichter des Obergerichts Beschwerde (Kanton Appenzell Ausserrhoden) erhoben werden. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 16 Abs. 1 IVöB).

Die Wirkung des Beschwerdeentscheids hängt davon ab, ob der Submissionsvertrag bereits abgeschlossen wurde, oder nicht. Ist noch kein Vertrag zustande gekommen, kann die Beschwerdeinstanz die angefochtene Verfügung [42] aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder die Sache an den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen (Art. 18 Abs. 1 IVöB). So entschieden hat das Bundesgericht im Fall 2C.6.2016 vom 18. Juli 2016, in welchem das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau schützte, wonach die aargauische Pensionskasse dem Submissionsrecht unterstellt sei und eine umfassende Sanierung von in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften daher nach dem massgebenden öffentlichen Submissionsrecht auszuschreiben ist. Die aargauische Pensionskasse verneinte ursprünglich die Unterstellung des Submissionsrechts und vergab die Architekturleistung ohne öffentliche Ausschreibung. Die dagegen erhobene – und vom Bundesgericht geschützte – Beschwerde führte dazu, dass sämtliche ausstehenden Architekturleistungen nach dem massgebenden öffentlichen Submissionsrecht ausgeschrieben werden mussten respektive bei der Vergabe der Leistungen über einen Gesamtunternehmer-Auftrag dieser ebenfalls öffentlich auszuschreiben ist [43].

Ist hingegen bereits ein Vertrag nach der öffentlichen Ausschreibung abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz einzig feststellen, ob und gegebenenfalls inwiefern die angefochtene Verfügung rechtswidrig ist (Art. 18 Abs. 2 IVöB und Art. 9 Abs. 3 BGBM). Aufgrund der Tatsache, dass ein bereits abgeschlossener Vertrag in einem Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht nicht aufgehoben werden kann, ist eine grundsätzliche Aufhebung des Vertrags nicht möglich [44]. Ist die Beschwerde begründet, so kann dem Beschwerdeführer jedoch Schadenersatz zugesprochen werden.

Eine Beschwerde hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Eine solche kann jedoch auf Gesuch des Beschwerdeführers oder von Amtes wegen erteilt werden, wenn die Beschwerde ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 17 Abs. 1 und 2 IVöB). Wurde die aufschiebende Wirkung erteilt und die Klage erweist sich als unbegründet, kann der Beschwerdeführer unter Umständen jedoch schadenersatzpflichtig werden (Art. 17 Abs. 4 IVöB).

Gegen diskriminierende Beschaffungsverfahren der Kantone und Gemeinden, nicht aber des Bundes hat auch die Wettbewerbskommission (Weko) ein binnenmarktrechtliches Beschwerderecht (Art. 5 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2^{bis} BGBM).

Auf Ebene Bund kann gegen einen Vergabeentscheid einer Bundesbeschaffungsstelle bzw. eines Sektorunternehmens innert 20 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Bezüglich Wirkungen des Beschwerdeentscheids verhält es sich ähnlich, wie auf kantonaler Ebene. Ist der Submissionsvertrag noch nicht geschlossen, so kann das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung aufheben und in der Sache selbst entscheiden oder weist sie mit verbindlichen Weisungen an den Auftraggeber zurück. Ist ein Vertrag abgeschlossen, so wird festgestellt, ob und gegebenenfalls inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht

verletzt. Eine Aufhebung des Vertrags ist auch auf Bundesebene nicht möglich (Art. 32 Abs. 1 und 2 BÖB).

7. FAZIT

Die Ausführungen zeigen, dass das Submissionsrecht nicht nur für Bund, Kantone und Gemeinden von Belang ist, sondern generell für alle öffentlichen Unternehmen. Mitglieder von Führungsteams der öffentlichen Unternehmen müssen daher bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen äusserst sorgfältig und penibel darauf achten, dass die entsprechenden Vorschriften des Submissionsrechts eingehalten und korrekt umgesetzt werden. Werden Bestimmungen oder Verfahrensregeln missachtet, so resultieren verschiedenste Konsequenzen. Wird eine Beschwerde ausreichend begründet und es stehen keine überwiegenden öffentlichen sowie privaten Interessen entgegen, so ergeben sich aufgrund der aufschiebenden Wirkung des Beschwerdeverfahrens einerseits signifikante Verzögerungen des öffentlichen Auftrags. Wird die Beschwerde gutgeheissen, so droht andererseits gar eine Wiederholung des gesamten Projekts. Dies ist zumeist mit einem enormen zeitlichen, aber auch finanziellen Zusatzaufwand verbunden. In finanzieller Hinsicht entstehen durch den Gerichtsprozess zudem weitere Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten in erheblichem Ausmass. Zusätzlich hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, weiteren Schadenersatz geltend zu machen. ■

Anmerkungen: **1)** Stöckli Hubert, Rechtsquellen im Wandel, in Hubert Stöckli/Martin Beyler, Das Vergaberecht der Schweiz, 9. Auflage, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf 2014, S. 3. **2)** Erläuternder Bericht des EFD, Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 1. April 2015, S. 3. Abrufbar unter https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2653/04_Erl.-Bericht-BoeB-d.pdf. **3)** Vgl. Art. 1 IVöB, zu finden unter <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2003/196.pdf>. **4)** Scherler Stefan, Korruption bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, in Zufferey Jean-Baptiste/Beyler Martin/Scherler Stefan; Aktuelles Vergaberecht 2016, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2016, S. 496–521. **5)** Zu finden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19940096/201311260000/0.632.231.422.pdf>. **6)** Zu finden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994643/201110220000/0.172.052.68.pdf>. **7)** Schneider Heusi Claudia, Vergaberecht in a nutshell, Dike Verlag AG, St. Gallen/Zürich 2014, S. 11. **8)** Zu finden unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19950280/200701010000/943.02.pdf>. **9)** Vgl. Art. 5 Abs. 2 BGBM. **10)** Zu finden unter <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2003/196.pdf>. **11)** Zu finden unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/389?locale=de>. **12)** Zu finden unter <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/639>. **13)** Zu finden unter <http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1039>. **14)** Zu finden unter <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/503>. **15)** Zu denken ist bspw. an eine strengere Handhabung der Zuschlagskriterien bei der Submissionsvergabe. Diese strengere Handhabung muss jedoch objektiv begründbar sein und für alle Anbieter gleichsam wirken. **16)** Beyeler Martin, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf 2012, RZ 17 ff. **17)** So gelten gemäss Art. 2 BöB als u. A. als Auftraggeberinnen des Bundes die allgemeine Bundesverwaltung; Eidg. Alkoholverwaltung; Eidgenössischen Technischen Hochschulen und ihre Forschungsanstalten; Post- und Automobildienste der Schweizerischen Post (soweit sie nicht Tätigkeiten in Konkurrenz zu Dritten ausüben, welche dem FPA nicht unterstehen); das Eidg. Nuklearsicherheitsinspektorat, das Schweizerische Nationalmuseum usw. **18)** In BGE 2C.6.2016 vom 18. Juli 2016 hat das Bundesgericht entschieden, dass eine kantonale Pensionskasse dem Submissionsrecht untersteht und eine übergreifende Sanierung von in ihrem Eigentum stehenden Liegenschaften nach dem massgebenden öffentlichen Submissionsrecht ausschreiben muss. **19)** VGer AG WBE.2014.187, 8. Oktober 2014, AGVE 2014, S. 1999 ff., Nr. 35, E. 1.3.3. **20)** Beyeler, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Anm. 16, RZ 602 ff., RZ 619 ff. **21)** Zu finden unter <https://www.admin.ch/ch/d/st/ii/0.172.052.68.de.pdf>. **22)** Im Entscheid VGer SG B 2014/248, 28. Juli 2015, E. 1 wurde eine privatrechtlich organisierte, jedoch durch eine Gemeinde beherrschte Stiftung, welche mit Angeboten für Pflege und Betreutes Wohnen für Betagte oder pflegebedürftige Menschen betraut ist, als Einrichtung des öffentlichen Rechts qualifiziert. Vgl. Beyeler Martin, Vergaberechtliche Entscheide 2014/2015, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2016, S. 8, RZ 6. **23)** BGE 125 I 209 E. 6b. **24)** Das Kantonsgericht Luzern hat im Entscheid KGer LU 7H 15 31, 21. Juli 2015, E. 5–6, festgehalten, dass es sich bei den katholischen Kirchengemeinden um öffentlich-rechtliche Körperschaften handelt und damit vom öffentlichen Submissionsrecht erfasst sind. Vgl. dazu auch Scherler Stefan/Beyeler Martin, Vergabe-

recht 2016: neue Themen, neue Urteile, in Zufferey Jean-Baptiste/Beyler Martin/Scherler Stefan; Aktuelles Vergaberecht 2016, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2016, S. 48–49. **25)** Galli Peter/Moser André/Lang Elisabeth/Steiner Marc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundes und der Kantone, 3. Auflage, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf 2013, RZ 132 ff. **26)** Es stellt sich die Frage, was eine öffentliche Ausschreibung überhaupt ist. Auf der elektronischen Plattform www.simap.ch veröffentlichten Bund, Kantone und Gemeinden ihre Ausschreibungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens. Die Unternehmen können die Projekte einsehen und die Ausschreibungsunterlagen für die Offertenerstellung herunterladen. Der Kanton St. Gallen hat sich festgelegt, dass die Ausschreibung der Aufträge neben dem Internet auch im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen hat. Gleiches gilt für den Kanton Appenzell Ausserrrhoden. Nebst der nationalen Plattform werden Beschaffungen, die internationalen Vereinbarungen mit der Schweiz unterliegen auf einer europäischen Plattform (TED, <http://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do>) ausgeschrieben. **27)** Vgl. Art. 12 lit. a IVöB. **28)** Vgl. Art. 12 lit. b IVöB. Das heisst jedoch nicht, dass die Teilnehmer willkürlich beschränkt werden dürfen. Grundsätzlich sind im selektiven Verfahren alle Bewerber, welche die in der Ausschreibung angegebenen Eignungskriterien erfüllen, einzuladen, ihre Offerte für die zweite Vergabephase einzureichen. Die Anzahl der zur Angebotseinreichung berücksichtigten Anbieter kann nur ausnahmsweise beschränkt werden, wenn es die rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens erfordert. Den Nachweis dafür, dass die Effizienz des Vergabeverfahrens eine Beschränkung der Anbieterzahl verlangt, hat die Vergabestelle zu erbringen. Vgl. dazu KGer VS A113 230, 20. September 2013, E. 4.6–4.7. Ebenso Beyeler, Vergaberechtliche Entscheide 2014/2015, S. 30, RZ 44. **29)** Galli Peter/Lehmann Daniel/Rechtsteiner Peter, Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz, Schulthess Verlag, Zürich 1996. Anm. 20, RZ 151. **30)** Vgl. Art. 12 lit. b^{bis} IVöB. **31)** Vgl. Art. 12 lit. c IVöB. **32)** Exemplarisch dazu Art. 28 und 29 VöB SG. **33)** Beyeler Martin, Vergaberechtliche Entscheide 2014/2015, S. 90, RZ 213. Entschieden durch das VGer TI 52.2015.141, 21. Juli 2015, E. 3. **34)** Namentlich sind dies strengere Vorschriften über die öffentliche Ausschreibung, über die Eröffnung der Gründe für die Nichtberücksichtigung eines Angebots und für die Bekanntmachung des Zuschlags sowie über die Statistik. **35)** Suter Stefan, Der Abbruch des Vergabeverfahrens, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel 2010, S. 108, RZ 240 ff. **36)** Konkret bedeutet dies, das im offenen und selektiven Verfahren die geänderte Beschaffung neu auszuschreiben ist und beim Einladungsverfahren alle eingeladenen Anbieter zu informieren sind (Art. IX Abs. 10 GPA, Art. 16 Abs. 3 VöB). Mit der Publikation der Änderung erstreckt sich ebenfalls die Eingabefrist für die Angebote (Art. 19 Abs. 2 VöB). **37)** Entscheid der BRK vom 11. März 2005, BRK 2004-014, VPB 69.79, E. 2b.aa. **38)** Entscheid der BRK vom 26. Juni 2002, BRK 2002-004, VPB 66.86, E. 5c. Ausnahmen bilden Änderungen, welche aufgrund eines in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vorbehalts getätigt wurden. Konkret wurde im Entscheid VGer VD MPU.2015.0001, 18. Juni 2015, E. 5b, festgehalten, dass es keine Änderung der Submissionsunterlagen darstellt, wenn die Vergabestelle nach Eingabe der Offerten gestützt auf einen in den Ausschreibungsunterlagen enthalte-

nen Vorbehalt betreffend Terminverschiebungen ohne Kostenfolgen bekanntgibt, dass der Termin der Arbeitsaufnahme um vier Monate verschoben wird. **39)** Dabei ist zu erwähnen, dass der reine Zuschlag des Submissionsgegenstands weder den Vertragsschluss beinhaltet noch eine Kontrahierungspflicht der Submissionsstelle resp. einen Kontrahierungsanspruch des Zuschlagsempfängers begründet. Der Gesetzestext spricht hierbei klar von einem «Dürfen» und nicht von einem «Müssen» (Art. 22 Abs. 1 BöB, Art. 14 Abs. 1 IVöB). Ebenso bedarf eine Submission eines öffentlichen Interesses. Fällt dieses bspw. während der Beschaffungsphase weg, so muss es möglich sein, von einer Submission Abstand zu nehmen, sofern denn objektiv, sachliche Gründe bestehen. Ein allfälliger Abbruch darf auf jeden Fall jedoch nicht diskriminierend resp. missbräuchlich sein. Insbesondere darf der Abbruch nicht dazu genutzt werden, um die Zuschlagerteilung an eine bestimmte Unternehmung zu verhindern. Vgl. dazu BVerfG B-1772/2014, 21. Oktober 2014, E. 3.1–3.5 und E. 3.8.6 sowie auch Locher Thomas, Wirkungen des Zuschlags auf den Vertrag im Vergaberecht, Stämpfli Verlag, Bern 2013, S. 38–40. **40)** Clerc Evelyne, Le sort du contrat conclu en violation des règles sur les marchés publics, AJP 1997, S. 807. **41)** Suter, a.a.O. S. 246–247, RZ 246. **42)** Unter anderem können Verfügungen betreffend der Ausschreibung des Auftrags, der Entscheid über Aufnahme eines Anbieters in eine ständige Liste gemäss Art. 13 lit. c IVöB, der Entscheid über Auswahl der Teilnehmer im selektiven Verfahren, der Ausschluss aus dem Verfahren sowie die Zuschlagsverfügung, dessen Widerruf oder der Abbruch des Vergabeverfahrens angefochten werden. Vgl. dazu Art. 15 Abs. 1^{bis} IVöB. **43)** Das Bundesgericht ging so weit, dass es die Strafandrohung nach Art. 292 StGB des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau ebenfalls schützte. **44)** St. Galler GVP 2001, Nr. 22.

Literatur: ► Beyeler Martin, Der Geltungsanspruch des Vergaberechts, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2012. ► Beyeler Martin, Vergaberechtliche Entscheide 2014/2015, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2016. ► Clerc Evelyne, Le sort du contrat conclu en violation des règles sur les marchés publics, AJP 1997. ► Galli Peter/Lehmann Daniel/Rechtsteiner Peter, Das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz, Schulthess Verlag, Zürich, 1996. ► Galli Peter/Moser André/Lang Elisabeth/Steiner Marc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, eine systematische Darstellung der Rechtsprechung des Bundes und der Kantone, 3. Auflage, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2013. ► Locher Thomas, Wirkungen des Zuschlags auf den Vertrag im Vergaberecht, Stämpfli Verlag, Bern, 2013. ► Scherler Stefan/Beyeler Martin, Vergaberecht 2016: neue Themen, neue Urteile, in Zufferey Jean-Baptiste/Beyler Martin/Scherler Stefan; Aktuelles Vergaberecht 2016, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2016. ► Scherler Stefan, Korruption bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, in Zufferey Jean-Baptiste/Beyler Martin/Scherler Stefan; Aktuelles Vergaberecht 2016, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2016. ► Schneider Heusi Claudia, Vergaberecht in a nutshell, Dike Verlag AG, St. Gallen/Zürich, 2014. ► Stöckli Hubert, Rechtsquellen im Wandel, in Stöckli Hubert/Beyler Martin; Das Vergaberecht der Schweiz, 9. Auflage, Schulthess Juristische Medien AG, Zürich/Basel/Genf, 2014. ► Suter Stefan, Der Abbruch des Vergabeverfahrens, Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel, 2010.

«Der Gesetzgeber sieht auf der kantonalen Ebene für die Submissionsvergabe eine Unterscheidung von einem Staatsvertragsbereich und einem Nicht-Staatsvertragsbereich vor.»

«Die aargauische Pensionskasse verneinte ursprünglich die Unterstellung des Submissionsrechts und vergab die Architekturleistung ohne öffentliche Ausschreibung.»

«Zu beachten ist, dass neben Bund, Kantonen und Gemeinden auch private Unternehmen und Organisationen sowie Personen und Körperschaften dem Submissionsrecht unterstellt sein können.»

«Die Ausführungen zeigen, dass das Submissionsrecht nicht nur für Bund, Kantone und Gemeinden von Belang ist, sondern generell für alle öffentlichen Unternehmen.»

«Das selektive Verfahren ist vorzuziehen, wenn es sich um einen komplexen Auftrag handelt und die Eignung der Anbieter daher eine wichtige Rolle spielt.»

«Werden die entsprechenden Schwellenwerte nicht erreicht, gelten die Verfahrensgrundsätze für Submissionen im Nicht-Staatsvertragsbereich.»

«Die Wirkung des Beschwerdeentscheids hängt davon ab, ob der Submissionsvertrag bereits abgeschlossen wurde, oder nicht.»